

# »» In welchem Verhältnis stehen die Menschenrechte und die 2030 Agenda?



Nr. 12, 14. Juni 2017

Autorin: Dr. Léonie Jana Wagner  
Redaktion: Dr. Julia Sattelberger

Die Menschenrechte bilden seit langer Zeit das gemeinsame Fundament auf dem Entwicklungshilfegerber- und Empfängerländer kooperieren. Viele Geberländer sind in den letzten Jahren sogar dazu übergegangen, menschenrechtliche Normen explizit als Maßstab für die Definition von Entwicklungszielen und die Ausgestaltung entsprechender Prozesse heranzuziehen („*human rights based approach to development*“).

Parallel dazu wurde von der Vollversammlung der Vereinten Nationen im September 2015 die 2030 Nachhaltigkeitsagenda verabschiedet, in der erstmals ein für alle Länder – ob arm oder reich – einheitliches globales Zielsystem, die 17 *Sustainable Development Goals* (SDGs), vereinbart wurde.

Daher stellt sich die Frage, in welchem Verhältnis die 2030 Agenda und die Menschenrechte eigentlich zueinander stehen?

## Viele inhaltliche Überschneidungen insbesondere bei den sozialen Zielen

Die Menschenrechte und die SDGs sollen beide dazu beitragen, ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Die Menschenrechte legen dazu eher die individuelle Perspektive an, also die Rechte jedes einzelnen Menschen, während die SDGs eine globale Perspektive (nachhaltige Entwicklung) einnehmen. In der 2030 Agenda finden sich jedoch vielfältige Bezüge auf die Menschenrechte.

Das übergeordnete Motto der Agenda, „*leave no one behind*“ (LNOB), deckt sich mit dem Prinzip der Nicht-Diskriminierung bzw. dem Gleichheitsgebot, das in jedem wichtigen Menschenrechtsvertrag festgeschrieben ist. Die einzelnen SDGs selbst bedienen sich zwar keiner menschenrechtlichen Sprache, dennoch ist der inhaltliche Zusammenhang an vielen Stellen (insbesondere bei den wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Menschenrechten) offensichtlich, z.B.

Menschenrechte	2030 Agenda
Recht auf einen angemessenen Lebensstandard (Sozialpakt, Art. 11)	Keine Armut (SDG 1)
Recht auf Nahrung (Sozialpakt, Art. 11)	Keine Hungersnot (SDG 2)
Recht auf Gesundheit (Sozialpakt, Art. 12)	Gute Gesundheitsversorgung (SDG 3)
Recht auf Bildung (Sozialpakt, Art. 13)	Hochwertige Bildung (SDG 4)
Gleichheitsgrundsatz (Zivilpakt, Art. 26, Frauenrechtskonvention)	Gleichberechtigung der Geschlechter (SDG 5)

Quelle: eigene Darstellung

Das Dänische Institut für Menschenrechte bringt gar 156 der 169 SDG-Unterziele mit menschenrechtlichen Instrumenten bzw. Arbeitsstandards in Verbindung.

## Einige thematische Unterschiede, insbesondere bei bürgerlichen/politischen Rechten sowie bei Klima-/Umweltzielen

Andererseits gibt es auch zahlreiche Menschenrechte, die in den SDGs nicht explizit aufgegriffen werden. Dies betrifft vor allem die bürgerlichen und politischen Rechte. Hier lässt sich allenfalls ein indirekter Bezug herstellen, da sie z.B. als Voraussetzung für die Erreichung von SDG 16 („Frieden, Zugang zu Justiz, Rechenschaftspflichtige, inklusive Institutionen“) verstanden werden können.

Umgekehrt gibt es auch etliche SDGs, die keine direkte Entsprechung in den Menschenrechten finden. Besonders deren Klima- und Umweltziele lassen sich nicht ohne Weiteres einem Menschenrecht direkt zuordnen, obwohl es auch hier klare inhaltliche Bezüge gibt: So lässt sich beispielsweise eine intakte Umwelt als Voraussetzung für die Menschenrechte auf Leben und auf Gesundheit verstehen.

## Menschenrechte und SDGs haben andere rechtliche Verbindlichkeitsgrade

Menschenrechte sind völkerrechtlich – und in den meisten Fällen auch regional und national – bindendes Recht und vor Gericht einklagbar. Zudem gibt es hier auf internationaler Ebene eine Reihe unab-

hängiger Instrumente (z.B. die UN-Vertragsausschüsse und Sonderberichterstatter), die dem Monitoring und der Interpretation dienen.

Die 2030 Agenda ist hingegen in einer rechtlich unverbindlichen UN-Resolution festgehalten. Ob und in welchem Ausmaß ein Staat die SDGs umsetzt oder nicht, bleibt damit zunächst in sein eigenes Ermessen gestellt und ist – im Unterschied zu den Menschenrechten – mit keinem direkten Sanktionsmechanismus bewehrt. Es gibt allerdings das *High Level Political Forum*, das die SDG-Umsetzung monitort und als freiwilliger Peer-Review Mechanismus dient.

## Fazit: Menschenrechte und SDGs ergänzen sich gegenseitig sinnvoll

Die Menschenrechte selbst, aber auch menschenrechtliche Standards und Prinzipien (wie z.B. Partizipation, Transparenz, kulturelle Akzeptanz, Zugänglichkeit etc.) sind für das Erreichen der SDGs extrem wichtige rechtliche und prozedurale Grundlagen, die sich zwar teilweise auch in den SDGs widerspiegeln, dort aber weniger klar und verbindlich geregelt sind. Menschenrechtliche Analysen und Empfehlungen geben überdies Hinweise zu wichtigen Handlungsbedarfen innerhalb der SDGs. Unstrittige Stärken der SDGs sind dagegen die inhaltliche Erweiterung um kollektive Ziele (Umwelt, Klima, Frieden) unter dem gemeinsamen Dach der globalen Nachhaltigkeit sowie die Vorgabe konkreter zeitlicher und quantitativer Anspruchsniveaus, die eng gemonitort werden. Das Ausklammern von bürgerlichen und politischen Zieldimensionen und die geringere rechtliche Verbindlichkeit der 2030 Nachhaltigkeitsagenda waren wohl der „politische Preis“ für die konsensuale Einigung auf ein gemeinsames globales Nachhaltigkeits-Zielsystem. Insgesamt ergänzen sich die Menschenrechte und die globale Nachhaltigkeitsagenda daher sehr sinnvoll – insbesondere auch in den Bereichen, in denen verbindlichere Regeln derzeit international nicht konsensfähig sind. ■